Hoisbütteler Sportverein von 1955 e.V.

Geschäftsordnung für die Organe des Vereins

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und Abteilungen, sowie zur Durchführung des allgemeinen Geschäftsbetriebs diese Geschäftsordnung.

1.2 Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

1.3 Die Jahreshauptversammlung ist stets öffentlich.

§ 2 Einberufung

2.1 Die Mitglieder, bzw. die Versammlungsteilnehmer sind schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Hierzu können auch elektronische Medien, die Vereinsnachrichten und die Schaukästen verwendet werden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

. **2.2** Die Einladungsfristen betragen für die
ordentliche Mitgliederversammlung 30 Tage,
außerordentliche Mitgliederversammlung 14 Tage,
Vorstandssitzung 7 Tage,
Hauptausschusssitzung 14 Tage,
Abteilungsversammlung 7 Tage, vor dem Versammlungstermin.

Die Berechnung der Einladungsfristen berechnen sich gem. §§ 186 ff BGB.

. **2.3** Die Versammlungshäufigkeit beträgt mindestens:
Vorstandssitzung 6 mal jährlich und nach Bedarf
ordentliche Mitgliederversammlung 1 mal jährlich,
außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf,
Hauptausschusssitzung 3 mal jährlich,
Abteilungsversammlung 1 mal jährlich, zeitnah vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 3 Tagesordnung (§ 17 Vereinssatzung vom 29.12.2023)

3.1 Die bei der Einberufung der Versammlung bekannt zu gebende vorläufige Tagesordnung muss neben Zeit und Ort mindestens eine Aufzählung der Punkte enthalten, die von der Versammlung behandelt werden sollen.

3.2 Die endgültige Tagesordnung ist rechtzeitig vor Beginn jeder Versammlung bekannt zu geben. Sie muss neben Ort und Zeit der Versammlung alle Angelegenheiten wenigstens stichwortartig bezeichnen, über die Beschlüsse gefasst werden sollen.

3.3 Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden, über die keine Beschlussfassung erfolgt.

§ 4 Versammlungsleitung

4.1 Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Versammlungsleiter bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie den Vorstands- und Hauptausschusssitzungen ist der 1. Vorsitzende, bei Abteilungsversammlungen der Abteilungsleiter

4.2 Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und seines satzungsmäßigen Vertreters wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderungsgrund für eine Teilnahme gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter persönlich betreffen.

4.3 Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgeschlagenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

4.4 Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge nach § 17.4 der Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.5 Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

4.6 Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Beschluss der Versammlung den Versammlungsraum wegen Befangenheit verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.

§ 5 Redeordnung

5.1 Kein Versammlungsteilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.

5.2 Der Versammlungsleiter legt die Reihenfolge der Redner fest. In der Regel ist hierfür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich. Bei Bedarf kann eine Rednerliste geführt werden. In diesem Fall hat die Wortmeldung schriftlich beim

Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

5.3 Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen

5.4 Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass dies die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

5.5 Kein Teilnehmer darf ohne mehrheitliche Zustimmung der Versammlung mehr als zweimal zum selben Beratungsthema sprechen.

5.6 Die Versammlung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters für einzelne Beratungsthemen die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Versammlung beschließt hierüber ohne Aussprache.
Wird die Höchstdauer der Redezeit überschritten, so kann der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Eine Wiedererteilung des Wortes zu dem Thema ist bis zur Abstimmung nicht möglich.

5.7 Zur Geschäftsordnung muss das Wort umgehend gegeben werden. Eine begonnene Rede darf jedoch nicht unterbrochen werden. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf zur Beratung stehende Themen beziehen, wobei die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt ist.

5.8 Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

5.9 Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

5.10 Alle Anträge zur Versammlung müssen vorgelesen werden. Anträge, die sich im Verlauf der Aussprache ergeben, sind zulässig, soweit sie zur Sache dienlich sind.

5.11 Der Versammlungsleiter kann stets das Wort ergreifen. Spricht er nicht in seiner Funktion als Versammlungsleiter, sondern zu Sache, so ist für die Zeitdauer seines Sachbeitrages die Versammlungsleitung vorübergehend abzugeben.

5.12 Anträge auf Schluss der Debatte zu einem Beratungsthema können nur von Teilnehmern gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Versammlung entscheidet ohne Aussprache mehrheitlich über den Antrag. Bei Annahme des Antrags, muss die Rednerliste abgearbeitet werden.

5.13 Ist die Rednerliste abgearbeitet und liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratungen für beendet,

§ 6 Beschlussfassung

6.1 Mitgliederversammlung

Die Satzung des Vereins regelt mit § 17.10 der Vereinssatzung vom 29.12.2023 die Beschlussfassung innerhalb der Mitgliederversammlung.

6.2 Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Die Protokolle der Vorstandsitzungen sind den Mitgliedern des Hauptausschuss schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis zu bringen.

6.3 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in den Hauptausschusssitzungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 17.10 der Satzung.

6.4 Abteilung

Beschlüsse der Abteilungsversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6.5 Ehrenrat

Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse in den Ehrenratsitzungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

7 Geschäfts- und Schriftverkehr

7.1 Abgehende Schreiben
Abgehende Vereinsschreiben sind mit dem Vorstand abzusprechen. Die Unterschriftsberechtigung obliegt grundsätzlich dem geschäftsführenden Vorstand.

7.2 Schriftverkehr, der im Auftrag des Vorstandes erledigt wird, kann „Im Auftrag“ unterschrieben werden und ist dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Vorstand kann hierzu Einzelbefugnisse erteilen.

7.3 Schriftverkehr mit Presseinstitutionen können die Abteilungen im Rahmen Ihres Sportangebotes selbständig tätigen. Dabei muss die Geschäftsstelle des Hoisbütteler SV eine Kopie der Presseartikel erhalten.

7.4 Schriftverkehr der Abteilungsleiter/Spartenleiter/Trainer im Rahmen des Sportbetriebes der Abteilung und der gemäß Vollmacht zugewiesenen Aufgaben kann eigenständig geführt werden. Die Schreiben mit verpflichtendem Charakter sind im Auftrag zu unterschreiben und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.